



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 154-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.350

Eingereicht am: 11.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Lerch (Langenthal, SVP) (Sprecher/in)
Arn (Muri b. Bern, FDP)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Müller (Adelboden, EVP)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Fuchs (Bern, SVP)
Bösiger (Niederbipp, SVP)
Egger (Frutigen, GLP)
Schüpbach (Huttwil, SVP)
Leuenberger (Bannwil, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Die Baubewilligungsverfahren straffen – vor allem durch Kürzung der Einsprache-, Auflage-, Behandlungs- und Beschwerdefristen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Einsprache-, Auflage-, Beschwerde- und Behandlungsfristen der Baugesetzgebung (inklusive Koordinationsgesetz) von heute 30 auf 20 Tage zu reduzieren;
2. den Katalog der baubewilligungsfreien Bauvorhaben zu erweitern und dabei die Praxis in anderen Kantonen zu berücksichtigen;
3. die baurechtlichen Gesetzesgrundlagen so anzupassen, dass Amtsberichte als erteilt gelten, falls sie nicht innert Frist ausgestellt werden. Aus wichtigen Gründen soll dabei eine einmalige Fristerstreckung von maximal 14 Tagen ermöglicht werden.

Begründung:

Die Baubewilligungsverfahren dauern im Kanton Bern oft (zu) lange. Dies ist für Bauherren und Investoren nicht nur ärgerlich, sondern in der Regel mit hohen (auch volkswirtschaftlichen) Kosten verbunden. Darunter leidet die Standortattraktivität unseres Kantons. Zusätzlich wird die vielerorts herrschende Wohnungsnot verschärft. Wie das Beispiel anderer Kantone zeigt, ist es durchaus möglich, mit der Verkürzung der Einsprache-, Auflage-, Behandlungs- und Beschwerdefristen zur Verfahrensbeschleunigung beizutragen.

Weiter ist es angezeigt, sporadisch den Katalog der baubewilligungsfreien Bauvorhaben einer kritischen Prüfung zu unterziehen, mit dem Ziel, diesen zu erweitern. Dabei geht es auch darum, die Praxis in anderen Kantonen zu berücksichtigen.

Amtsberichte lassen oft (zu) lange auf sich warten, was die Baubewilligungsverfahren verzögert. Deshalb dient es der Verfahrensbeschleunigung und ist im Sinne der Bauwilligen, dass die Amtsberichte als erteilt gelten, wenn sie nicht innert Frist vorliegen (analog der Praxis im Kanton Wallis).

Zu Ziffer 1: Andere Kantone machen es vor: So betragen die Einsprache- und Auflagefristen in den Kantonen Zürich und Luzern je 20, im Kanton St. Gallen 14 und im Kanton Solothurn 10 Tage.

Zu Ziffer 2: Die sporadische Überprüfung und Erweiterung der baubewilligungsfreien Vorhaben ist zweckmässig; sie dient der Verwesentlichung. In anderen Kantonen ist dieser Katalog umfangreicher, was im Sinne der interkantonalen Einheitlichkeit berücksichtigt werden sollte.

Zu Ziffer 3: Verfahrensbeschleunigend wirkt die Bestimmung, wonach Amtsberichte als erteilt gelten, falls sie nicht innert der gesetzlichen Frist sachlich begründet vorliegen. Zwingend ist dabei, dass auch die Fristerstreckung limitiert wird (nur aus wichtigen Gründen, einmalig und maximal auf 14 Tage).

Verteiler

– Grosser Rat